

Landsynagoge Vöhl, 26. April 2018

Eichmann-Männer vor Gericht

Anmerkungen zur richterlichen Erforschung der Wahrheit

Von Werner Renz, Frankfurt am Main

Fritz Bauer, im Frühjahr 1956 von Georg August Zinn, Ministerpräsident und Justizminister in Personalunion, zum Generalstaatsanwalt von Hessen ernannt, hatte recht unterschiedliche Tätigkeitsfelder, die im weit verbreiteten, insbesondere durch Spielfilme geprägten medialen Bauer-Bild zum großen Teil unberücksichtigt bleiben.

Bauer war ein Reformier und ihm war seit seiner Rückkehr aus dem Exil und seinem Wiedereintritt in den Staatsdienst im Jahr 1949 insbesondere daran gelegen, das Straf- und Strafprozessrecht zu reformieren und den Strafvollzug zu erneuern. Auf diesen Feldern lag das Hauptgewicht seiner Arbeit sowohl als Justizpraktiker als auch als Rechtspolitiker. In seiner Partei, der SPD, der der Gymnasiast bereits 1920 beigetreten war, gehörte er zu den progressiven Kräften.

Die Verfolgung der NS-Verbrechen war nach meinem Verständnis, und ich folge hierin vielen Zeitgenossen Bauers, nicht der Schwerpunkt seiner Tätigkeit. Wenige Monate nach seinem Amtsantritt sah er freilich die Notwendigkeit, in Sachen NS-Verbrechen aktiv zu werden.

Österreich hatte das Bonner Justizministerium um die Übernahme »der Strafverfolgung gegen 13 [...] deutsche Staatsangehörige«¹ ersucht. Unter den aufgeführten Beschuldigten befanden sich **Adolf Eichmann** und **Hermann Krume**y.

Strafverfolgung ist in der Regel Ländersache und wir können davon ausgehen, dass Bonn nach der Möglichkeit Ausschau hielt, die unverhofft aus Wien erhaltene, gewiss als lästig erachtete Strafsache an eine zuständige

¹ Schreiben des Bundesministers der Justiz an den Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof vom 6.10.1956 (Abschrift) und Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 26.10.1956 (2 ARs 74/56), Hessisches Hauptstaatsarchiv (HHStA), Abt. 461, Nr. 33531 (Bd. I d.A.), Bl. 1 und Nr. 33532 (Bd. II d.A.), Bl. 164.

Staatsanwaltschaft abgeben zu können. Da die in der Wiener Sachverhaltsdarstellung aufgeführten 13 Beschuldigten unbekanntem Aufenthalts waren und die ihnen zur Last gelegten Verbrechen im Ausland verübt worden waren, war die Zuständigkeit zunächst ungeklärt.

Bauer zeigte, so müssen wir aus dem Verlauf des Verfahrens schließen, Interesse an der Sache. Ein im Jahr 1953 in die Strafprozessordnung aufgenommener Paragraf kam ihm dabei zu Hilfe. Durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs ließ sich der sogenannte Gerichtsstand bestimmen. Bauer führte über den Generalbundesanwalt die erforderliche Entscheidung herbei und Karlsruhe bestimmte das Landgericht Frankfurt am Main als Gerichtsstand (nach § 13a Strafprozessordnung²). Hierdurch war die Frankfurter Staatsanwaltschaft für die Strafsache zuständig.

Ermittlungsverfahren gegen Eichmann u.a.

(1956/57)

Umgehend leitete die Behörde ein Ermittlungsverfahren (4a Js 586/56) wegen Mordes ein. Haftbefehle wurden gegen Eichmann, Krumei u.a. beantragt und vom Amtsgericht Frankfurt am Main am 24. November 1956 erlassen.³ Einzig der Aufenthalt von Krumei konnte zunächst ermittelt werden und der Beschuldigte wurde am 1. April 1957 in Korbach verhaftet.⁴ Seine U-Haft war von kurzer Dauer. Nach zweieinhalb Monaten wurde er bereits entlassen. Offenbar war die Justiz der Auffassung, dass weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr bestehe.

Das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Ermittlungsverfahren dauerte nicht lange. Bereits am 16. April 1957 stellte die Strafverfolgungsbehörde beim Landgericht Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung, obgleich man nicht feststellen kann, dass bei der Strafverfolgungsbehörde

² § 13a StPO lautet: »Fehlt es im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes an einem zuständigen Gericht oder ist dieses nicht ermittelt, so bestimmt der Bundesgerichtshof das zuständige Gericht.«

³ Haftbefehl des Amtsgerichts (AG) Frankfurt am Main vom 24.11.1956, HHStA, Abt. 461, Nr. 33532 (Bd. II d.A.), Bl. 169.

⁴ HHStA, Abt. 461, Nr. 33533 (Bd. III d.A.), Bl. 362.

bereits wesentliche Ermittlungsergebnisse vorlagen.⁵ Warum die Staatsanwaltschaft kein umfassendes Ermittlungsverfahren durchführte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Annehmen muss man, dass es an der geeigneten personellen Ausstattung mangelte.

⁵ Antrag auf Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 16.4.1957, HHStA, Abt. 461, Nr. 33533 (Bd. III d.A.), Bl. 419–421.

Gerichtliche Voruntersuchung gegen Krumei u.a.

(1957–1963)

Wenige Tage später kam LGR Hanserst Grabert dem Antrag der Staatsanwaltschaft nach.⁶ Die Sache lag nunmehr nicht länger in den Händen der Staatsanwaltschaft. Allein der beauftragte Untersuchungsrichter hatte über den Fortgang der anhängigen Strafsache zu entscheiden. Grabert dehnte bereits im Mai 1957 das Verfahren auf Eichmanns Rechtsberater Otto Hunsche⁷ aus, dem ebenso wie Krumei vorgeworfen wurde, an der Deportation der Juden aus Ungarn beteiligt gewesen zu sein. Auch gegen Hunsche, der sich nach dem Krieg in Westfalen als Rechtsanwalt niedergelassen hatte, wurde Haftbefehl erlassen.⁸

Die Ergreifung und Entführung Adolf Eichmanns durch den israelischen Auslandsgeheimdienst Mossad im Mai 1960 änderte die Situation für den auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten Krumei. Es bestand nach Auffassung der Strafverfolger nunmehr Fluchtgefahr. Er wurde deshalb am 25. Mai 1960⁹ erneut in Untersuchungshaft genommen, in der er bis zur Verkündung des ersten Urteils im Februar 1965 verblieb.

Nach circa drei Jahren sah der Untersuchungsrichter im März 1961 endlich den Zweck der Voruntersuchung erreicht und übergab die Akten (gemäß § 197 I StPO) der Staatsanwaltschaft, deren Aufgabe es nunmehr gewesen wäre, die Anklage zu erheben.¹⁰

⁶ Beschluss über Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung vom 23.4.1957, HHStA, Abt. 461, Nr. 33533 (Bd. III d.A.), Bl. 432 f.; Hanserst Grabert (*1917).

⁷ Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung gegen Hunsche vom 20.5.1957, HHStA, Abt. 461, Nr. 33534 (Bd. IV d.A.), Bl. 566. Otto Hunsche (15.9.1911–2.9.1994) war vom 23.5.1957 bis 18.6.1957, vom 18.11.1960 bis 8.2.1963 und vom 25.4.1963 bis 3.2.1965 in Untersuchungshaft. Erneut wurde er am 11.1.1968 in U-Haft genommen. 1.491 Tage U-Haft. Vom 26.3.1971 bis 23.2.1979 in Strafhaft.

⁸ Haftbefehl Landgericht (LG) Frankfurt am Main gegen Hunsche vom 20.5.1957, HHStA, Abt. 461, Nr. 33534 (Bd. IV d.A.), Bl. 567 f.

⁹ Haftbefehl des UR II (Grabert)

¹⁰ HHStA, Abt. 461, Nr. 33556 (Bd. XXVI d.A.), Bl. 4795. § 197 Abs. I StPO lautet: »Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft.« Die §§ 178–197 StPO (weggefallen) regelten bis ins Jahr 1974 hinein die gerichtliche Voruntersuchung in Strafsachen, die unter anderem auch in die Zuständigkeit der Schwurgerichte fallen konnte. Siehe Uwe Hellmann, *Strafprozessrecht*, 2., überarb. und aktualisierte Aufl., Berlin u.a.: Springer Verlag, 2006, Rn. 177.

Zur Überraschung des Untersuchungsrichters hatte die Anklagebehörde jedoch ganz andere Pläne. Sie wollte das Verfahren gegen Krumei und Hunsche mit einem 1959 eingeleiteten Ermittlungsverfahren verbinden (4 Js 1017/59¹¹ gegen Kurt Becher und andere), um den Gesamtkomplex »Ungarn-Aktion« vor Gericht bringen zu können.

Wie im Fall Auschwitz und im Fall der sog. Euthanasie-Verfahren hatte Fritz Bauer als weisungsbefugter Generalstaatsanwalt das Konzept entwickelt, ganze Verbrechenskomplexe in Großverfahren aufklären zu lassen. Der Strafrichter, der immer auch Gesellschafts-, besser Bildungspolitiker gewesen war, verfolgte mit NS-Prozessen den Zweck, umfassende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Allein Verfahren gegen eine Vielzahl von Angeklagten, die an einem Großverbrechen beteiligt gewesen waren, konnten Bauer zufolge den Deutschen eine Geschichtsstunde erteilen, konnten ihnen eine Lehre sein.

Gegen den Plan, noch länger mit der Anklageerhebung gegen Krumei und Hunsche zu warten, erhob UR Grabert zurecht Einwände.¹² Angesichts der überaus langen Dauer der Voruntersuchungssache (1957–1961) schien es ihm geboten, endlich die Anklage zu erheben.¹³

Auch die zuständige Kammer des Landgerichts entschied (3. Mai 1961) gegen die von der Staatsanwaltschaft angestrebte Ausdehnung des Verfahrens.¹⁴

Komplexverfahren

¹¹ Antrag der Staatsanwaltschaft vom 5.4.1961, HHStA, Abt. 461, Nr. 33557 (Bd. XXVII d.A.), Bl. 4954–4989, Verfahren gegen Kurt Becher, Otto Winkelmann, Gustav Kraege, Edmund Neumann, Leopold Richter, Wilhelm Schmidtsiefen und Adolf Herzinger. SS-Standartenführer Kurt Becher (1909–1995) war Sonderbeauftragter des Reichsführers-SS Heinrich Himmler für die Ausrüstung der Waffen-SS und an den Verhandlungen beteiligt, die die SS mit dem zionistischen Hilfs- und Rettungskomitee (Va'adat Ezzrah Vehatzalah) führte. Die SS bot dem um das Leben von Juden kämpfenden Komitee »jüdisches Blut« gegen Waren an. Siehe hierzu Yehuda Bauer: *Freikauf von Juden? Verhandlungen zwischen dem nationalsozialistischen Deutschland und jüdischen Repräsentanten von 1933 bis 1945*, aus dem Englischen von Klaus Binder und Jeremy Gaines, Frankfurt am Main: Jüdischer Verlag, 1996. Winkelmann (1894–1977) war Höherer SS- und Polizeiführer in Budapest, die anderen Angehörige des Sondereinsatzkommandos Adolf Eichmann.

¹² Schließungsbeschluss vom 19.9.1961, HHStA, Abt. 461, Nr. 33560 (Bd. XXX d.A.), Bl. 5502–5504.

¹³ Verfügung Untersuchungsrichter vom 13.4.1961, HHStA, Abt. 461, Bl. 4998–5006.

¹⁴ Beschluss des LG Frankfurt am Main vom 3.5.1961, HHStA, Abt. 461, Bl. 5071–5077.

An dieser Stelle unterbreche ich die Verlaufsdarstellung und möchte kurz nach der Mitverantwortung anderer Akteure fragen, die höher einzustufen waren als die Angehörigen des Sondereinsatzkommandos Eichmann.¹⁵

Zu nennen sind der sog. Reichsbevollmächtigte **Edmund Veesenmayer**, der nach einem von Hitler unterzeichneten Dokument die Reichsinteressen im besetzten Ungarn wahrnehmen sollte. Neben Veesenmayers Stab wurde in Budapest auch ein sog. **Höherer SS- und Polizeiführer** installiert, der direkt Heinrich Himmler unterstand. Weiter gab es Befehlshaber der Sicherheits-, der Ordnungspolizei, der Waffen-SS und der Wehrmacht. Allesamt waren sie ranghöher als Eichmann und Krumei, die beide SS-Obersturmbannführer waren. Der Vergleichsdienstgrad bei der Wehrmacht ist Oberstleutnant. Die zwei Genannten, die von der Justiz in Jerusalem und in Frankfurt am Main zur Verantwortung gezogen wurden, unterstanden zum Beispiel dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD **Hans Geschke**.

Das SEK erhielt seine Befehle jedoch direkt vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin. Dessen Chef, Ernst Kaltenbrunner, Reinhard Heydrichs Nachfolger, war im März 1944 eigens nach Budapest gereist, »um die Arbeit der deutschen Stellen und der ungarischen Behörden bei den Judenmaßnahmen zu koordinieren« (Anklageschrift, Bl. 63).¹⁶

Auch diese am Gesamtverbrechen der Deportation von circa 440.000 Juden Beteiligten wollte Bauer, sofern sie noch am Leben waren und nicht bereits von den Westalliierten belangt worden waren, in das Verfahren einbeziehen. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung und der Gerechtigkeit hielt er es für geboten, die in Budapest residierenden Schreibtischtäter nicht unbehelligt zu lassen.

Zu dem angestrebten Großverfahren kam es aber nicht. Einzig vergleichsweise tatnahe Täter wie Krumei, die Tag für Tag vor Ort mit den Repräsentanten der ungarischen Juden und der kollaborierenden ungarischen Regierung zu tun hatten und die Deportationen mit Hilfe ihrer ungarischen Komplizen organisierten, wurden zur Rechenschaft gezogen.

¹⁵ Das Sondereinsatzkommando bestand laut Anklageschrift »aus etwa 15 SD-Führern und 50 weiteren SS-Dienstgraden und Hilfskräften« (Anklageschrift vom 8.3.1963, Bl. 46).

¹⁶ Christian Gerlach/Götz Aly, *Das letzte Kapitel. Realpolitik, Ideologie und der Mord an den ungarischen Juden 1944/1945*, Stuttgart, München: Deutsche Verlags-Anstalt, 2002, S. 126 f.

Ich fahre nunmehr mit der Darstellung des Strafverfahrens fort.

Abermals traten Verzögerungen ein. Die Ausarbeitung der Anklageschrift gegen Krumej und Hunsche ließ auf sich warten, und letztendlich nahm das Verfahren eine ganz andere Wendung. Die Strafverfolgungsbehörde entschied sich nämlich entgegen ihrem ursprünglichen Plan, aus Gründen des Sachzusammenhangs ein Komplexverfahren¹⁷ gegen viele Angeklagte durchzuführen, separat allein Anklage gegen Otto Hunsche wegen eines Einzelfalls zu erheben.

Hunsche hatte mit anderen nach dem vom ungarischen Reichsverweser verhängten Stopp der Deportationen noch einen Transport auf den Weg nach Auschwitz gebracht. Allein dieser Einzeltatvorwurf wurde in einem Prozess verhandelt, der 1962 stattfand und mit einem milden Urteil endete. Wegen Beihilfe zum Mord wurde Eichmanns »Rechtsberater« zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁸

Der Bundesgerichtshof¹⁹ hob das Urteil auf und verwies die Sache zur Neuverhandlung an das Landgericht zurück. Die Entscheidung des Revisionsgerichts war noch nicht gefallen, als die Staatsanwaltschaft im März 1963 endlich Anklage gegen Krumej und Hunsche wegen des Gesamtverbrechens²⁰ erhob.

Wessen wurden die beiden Eichmann-Mitarbeiter angeklagt?

Oder anders gefragt: Was war im Frühsommer 1944 im von der Wehrmacht besetzten Ungarn geschehen?

Im KZ Mauthausen formierte sich das sogenannte

Sondereinsatzkommando Eichmann. Etwa 60 SS-Führer und -

¹⁷ In dem Komplexverfahren sollte die Verfolgung und Vernichtung der Juden Ungarns seit der Besetzung des Landes im März 1944 aufgeklärt werden. Alle namhaften SS-Führer, die in Budapest an den Deportationen nach Auschwitz beteiligt gewesen waren, sollten in das Verfahren einbezogen werden.

¹⁸ Urteil vom 13.7.1962, HHStA, Abt. 461, Nr. 33564 (Bd. XXXIV d.A.), Bl. 6271 (Hülle) und ebenso in: HHStA, Abt. 461, Nr. 33735 (Bd. VIII d.A.), Bl. 1099–1138.

¹⁹ BGH-Urteil vom 20.5.1963 (2 StR 594/62), HHStA, Abt. 461, Nr. 33734 (Bd. IX d.A.), Bl. 1300 f.

²⁰ Anklageschrift gegen Krumej und Hunsche vom 8.3.1963, HHStA, Abt. 461, Nr. 33565 (Urschrift), ohne Folierung.

Unterführer, allesamt enge Mitarbeiter Eichmanns und erprobte Spezialisten bei der Deportation der europäischen Juden, kamen im März 1944 zusammen.²¹ Die Aufgabe des sozusagen hochkarätigen Kommandos war, nach der Besetzung Ungarns die Deportation der ungarischen Juden zu organisieren. Deportation muss nicht von vornherein Tod und Massenmord bedeuten. Das Deutsche Reich litt unter Arbeitskräftemangel. Es war deshalb zunächst die Rede von der Verbringung von arbeitsfähigen Juden zum Arbeitseinsatz. Wann genau die Entscheidung fiel, alle Juden nach Auschwitz zu transportieren und sie dort der Selektion zu unterziehen, ist durch Dokumente nicht belegt. Die historische Forschung geht von einem stufenförmigen Prozess aus.²² Ende April 1944 stand der Plan jedoch fest, alle Juden aus Ungarn zu deportieren und sie nach Auschwitz zu verbringen.

Das nach Budapest kommandierte Kommando unter Eichmanns Leitung, das eng mit den rund 800 SS-Angehörigen (Urteil II, Bl. 70) zusammenarbeitete, die dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD unterstanden, teilte das Land in sechs Zonen auf und führte alsbald die Konzentrierung und Ghettoisierung der Juden in den Provinzen durch. Die Juden mussten ihre Häuser verlassen. Nur 50 kg an Hab und Gut durften sie mitnehmen sowie Verpflegung für 14 Tage (Anklageschrift, Bl. 78). Gesagt wurde ihnen, sie kämen zum Arbeitseinsatz in Deutschland. Nicht wenige jüdische Ärzte erhielten den Hinweis, portables ärztliches Material und medizinische Instrumente mitzunehmen.

In leerstehenden Fabriken, brachliegenden Ziegeleien und anderen Sammelpunkten wurden die Juden konzentriert. Wenige Tage nach ihrer Ghettoisierung, die weitgehend von der circa 20.000 Mann starken ungarischen Gendarmerie²³ unter deutschem Kommando durchgeführt wurde, erfolgte der Abtransport in geschlossenen, sogenannten gedeckten Güterwagen nach Auschwitz. Meist wurden mit einem aus 45 Waggons

²¹ Die Zahlenangaben gehen auseinander. Siehe Gerlach/Aly, *Kapitel*, S. 128.

²² Gerlach/Aly meinen, einen »früh« feststehenden Deportationsplan habe es nicht gegeben (ebd., S. 266).

²³ Ebd., S. 278.

bestehenden Zug 3.000 Juden nach Auschwitz verbracht.²⁴ In einen Waggon pferchten die ungarischen Handlanger und die SS in der Regel 70 Menschen. Der bereits erwähnte Reichsbevollmächtigte Edmund Veessenmayer kabelte regelmäßig nach Berlin den erreichten Erfolg der »Judenevakuierungen«. Seinen Fernschreiben, die sich im Archiv des Auswärtigen Amts fanden, ist über die »Sonderaktionen« zu entnehmen, dass innerhalb von acht Wochen 437.402 Juden mit 147 Zügen²⁵ nach Auschwitz transportiert wurden. Auf einer Fahrplankonferenz in Wien hatten die Verantwortlichen von Reichsbahn und Reichssicherheitshauptamt die Fahrpläne für die Todeszüge festgelegt. Vorgesehen war, täglich vier Judentransporte nach Auschwitz zu schicken (Anklageschrift, Bl. 103).

In einem Telegramm Veessenmeyers vom 11. Mai 1944 heißt es:

»Wie vorgesehen, werden täglich 4 Züge mit je dreitausend Juden nach Zielort abgefertigt, so dass mit Abschluss [der] Evakuierungsaktion aus genannten Zonen«, gemeint waren der »Karpathenraum und Siebenbürgen«, innerhalb von einem Monat gerechnet werden kann.

Auschwitz als Zielort der Transporte

Auschwitz hatte sich auf den Massenmord und die reibungslose Abwicklung der Transporte gut vorbereitet. Vom Güterbahnhof aus war ein Stichgleis direkt in das Vernichtungslager Birkenau gelegt worden. Nach der Durchfahrt durch das Torhaus gabelte sich die Bahnlinie dreigleisig auf der neu errichteten Rampe. Sie erstreckte sich vom Torhaus bis zu den Krematorien.

Das Vernichtungslager war gut gerüstet. März bis Juni 1943 waren vier Krematorien mit integrierten Gaskammern »in Betrieb« genommen worden. Zwei Gaskammern waren jeweils 210 qm groß und konnten mindestens 2000 Menschen fassen, zwei weitere Gaskammern waren um wenige Quadratmeter größer und von vergleichbarer Tötungskapazität.

Das Töten bereitete den Mördern keine handwerklichen Schwierigkeiten. Zyklon B hatte sich als zuverlässiges und effektives Tötungsmittel erwiesen.

²⁴ Ebd., S. 254.

²⁵ Ebd., S. 260.

Schwieriger war die Beseitigung der ermordeten Menschen. Zwei Krematorien wurden mit jeweils fünf Öfen ausgestattet, wobei ein Ofen jeweils drei Brennkammern hatte. In eine Brennkammer konnten in der Regel drei Leichen geschoben werden. Die zwei weiteren, kleineren Krematorien hatten sogenannte Achtmuffelöfen, das heißt, jeweils einen Ofen mit acht Brennkammern.

Selbst diese hohe Verbrennungskapazität reichte im Sommer 1944 nicht aus. Große Gruben wurden ausgehoben und die SS verbrannte die ermordeten Juden unter freiem Himmel.

Die sogenannte Ungarn-Aktion stellte an die Lagerverwaltung auch personell hohe Anforderung. Heinrich Himmler entschied sich deshalb, bewährte Kräfte nach Auschwitz zu schicken. Der erste Kommandant von Auschwitz, Rudolf Höß, der im November 1943 abgelöst worden war, wurde erneut nach Auschwitz kommandiert, um die »Ungarn-Aktion« zu leiten. Ihm zur Seite standen weitere geschulte Exekutoren der Judenvernichtung wie Richard Baer und Karl Höcker. Baer wurde Kommandant von Auschwitz, Höcker sein Adjutant. Beide waren im 1. Frankfurter Auschwitz-Verfahren angeklagt. Zur Verhandlung gegen Baer kam es aber nicht mehr. Er verstarb im Sommer 1963 in der Untersuchungshaft. Seine beflissene rechte Hand, Karl Höcker, hatte in Frankfurt nachsichtige Richter. Gerade mal sieben Jahre Zuchthaus lautete das Urteil für Höckers gemeinschaftliche Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord in mindestens drei Fällen an mindestens je 1000 Menschen.

Auch das Arbeitskommando, das in den vier Krematorien in Tag- und Nachtschichten zu arbeiten hatte, wurde verstärkt. Das eintausend Mann starke jüdische Sonderkommando hatte die Leichen aus den Gaskammern zu den Öfen zu bringen. Bevor die Toten in die Brennkammern geschoben wurden, schnitten die elenden Sklavenarbeiter Frauen die Haare ab und entfernten Opfern Goldzähne. Sie warfen die Leichname in die Verbrennungsgruben und verstreuten die Asche auf Feldern oder schütteten sie in Flüsse. Die Kleidung der Menschen wurde gesammelt und in einen Lagerabschnitt gebracht, um dort sortiert zu werden. Brauchbare Kleidungsstücke fuhr die Reichsbahn waggonweise nach Deutschland.

Der Prozess gegen Krumej und Hunsche

(27. April 1964 – 3. Februar 1965)

Von der Besetzung Ungarns durch die Wehrmacht Mitte März 1944 bis zur Einstellung der Auschwitz-Transporte hatten die Angeklagten nach Auffassung der Anklagebehörde Juden beraubt und getötet.

Als Beweismittel bot die Staatsanwaltschaft 50 Zeugen und eine Vielzahl von Urkunden auf. Krumej wurde von einem bekannten und gefürchteten Strafverteidiger vertreten, Rechtsanwalt Erich Schmidt-Leichner.²⁶ Hunsche von Hans Laternser und Fritz Steinacker, die auch im Auschwitz-Prozess Angeklagte vertraten.²⁷

60 Sitzungstage lang wurde verhandelt. Den beiden versierten Strafverteidigern Schmidt-Leichner und Laternser war der Vorsitzende Richter (LGD Arnold Schmidt)²⁸ nicht gewachsen. Richterliche Sachkunde zeichnete ihn nicht aus. Seine Prozessführung wurde von der Berichterstattung einhellig kritisiert.²⁹ Auch der Vertreter der Anklage, Staatsanwalt Adolf Steinbacher, erwies sich bei allem Engagement als überfordert.³⁰ Als der Ankläger erkrankte musste er von Kollegen, die weniger vertraut mit der Materie waren, vertreten werden.

Festzustellen ist zum 1. Prozess gegen Krumej und Hunsche, dass das Gericht seiner Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung nur unzureichend nachkam. Dokumente, in der Sprache der Juristen, Beweisurkunden, die Aufschluss über die innere Einstellung der Angeklagten geben konnten,

²⁶ Erich Schmidt-Leichner (1910–1983); Rechtsanwalt (RA) Hanns Schalast (*1927) assistierte Schmidt-Leichner.

²⁷ Prozessvollmacht vom 2.12.1960, HHStA, Abt. 461, Nr. 33553 (Bd. III d.A.), Bl. 4019; Hans Laternser (1908–1969); Fritz Steinacker (1921–2016).

²⁸ Arnold Schmidt (*1915); Beisitzer waren LGR Armin Schang (*1923, Berichterstatter) und AGR Arnold Effinowicz (*1913); als Ergänzungsrichter fungierte LGR Hans Warnke (*1931).

²⁹ Gerhard Ziegler schrieb: »Daneben gab es Radauszenen mit der Verteidigung, die ganz offensichtlich das Feld beherrschte. Wenn es den Beteiligten nicht das Taktgefühl und der Respekt vor den Opfern verbot, in derart provozierender Form im Gerichtssaal aufzutreten, dann hätte es der Vorsitzende energisch untersagen müssen. Doch nichts geschah, um die Würde des Gerichts zu wahren.« (Gerhard Ziegler, »Nach dem Urteil«, in: *Tribüne. Zeitschrift zum Verständnis des Judentums*, Jg. 4 (1965), H. 13, S. 1441).

³⁰ Siehe den Artikel von Gerhard Mauz, »Das Regime der Briefträger«, in: *Der Spiegel* vom 5.8.1964, Nr. 32, S. 33. Plädiert haben in dem Verfahren die Staatsanwälte Hanns Großmann und Karl Wagner. StA Steinbacher fiel wegen Erkrankung aus.

wurden nicht beigebracht. Wie bei der Schilderung des 2. Prozesses zu sehen sein wird, ist ein entschiedener Aufklärungswille des Gerichts in einem Strafverfahren grundlegend. Für die von den Tatrichtern zu leistende Erforschung der Wahrheit ist der Umfang der Beweisaufnahme von entscheidender Bedeutung. Die Beischaffung von Beweismitteln (Urkunden und Zeugen) spielt mithin eine wichtige Rolle. Ist bereits die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft unzureichend und fehlt es weiter dem Tatgericht an dem gebotenen Aufklärungswillen, dann muss die Beweisaufnahme zu unbefriedigenden Ergebnissen führen.

Das Urteil vom 3. Februar 1965 war für die Anklage- und Nebenklagevertretung ein herber Schlag.

Krumey wurde der Beihilfe zum Mord in mindestens 300.000 Fällen³¹ für schuldig befunden und zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt. Vom Vorwurf der räuberischen Erpressung sprachen ihn die Tatrichter frei. Sie sahen in Krumey keinen Mittäter, sondern einen Gehilfen, der eine fremde Tat, das heißt: der von der verbrecherischen Staatsführung befohlene Massenmord, lediglich gefördert und unterstützt habe.³² Zu prüfen hatte das Gericht die »innere Einstellung« Krumey zu den Taten. Es gelangte zu der Erkenntnis, dass die Beweisaufnahme nicht ergeben habe, »dass der Angeklagte Krumey den Befehl zur Vernichtung der ungarischen Juden, als er ihm nachweislich

³¹ Das Schwurgericht betrachtete das Verbrechensgeschehen vom 19.3.1944 (Besetzung Ungarns und Beginn der Tätigkeit des Sondereinsatzkommandos Eichmann) bis zum 9.7.1944 (Deportationsstopp) als eine Tat im Rechtssinne. Seine Beihilfe zum Mord in mindestens 300.000 Fällen hatte Krumey »in gleichartiger Tateinheit« begangen; siehe Urteil vom 3.2.1965, HHStA, Abt. 461, Nr. 33568 (Bd. XXXVIII d.A.), Bl. 6913 (Binnenpaginierung, Bl. 166).

³² Urteil vom 3.2.1965, ebd., Bl. 6911, 6918 ff. (Binnenpaginierung, Bl. 164, 171 ff.). § 49 a.F. StGB: »(1) Als Gehülfe wird bestraft, wer dem Thäter zur Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rath oder That wissentlich Hülfe geleistet hat. (2) Die Strafe des Gehülfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hülfe geleistet hat, kann jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen ermäßigt werden.« Gesetzlich nicht erklärt wird die dogmatische Unterscheidung zwischen der Begehung der Straftat und der Beihilfe zur Tat. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Beteiligungsformen fiel und fällt daher regelmäßig schwer. Bereits 1955 wurde durch das Bundesjustizministerium in den ersten Entwürfen zur Täterschaft und Teilnahme – die auch dem heutigen Gesetzeswortlaut entsprechen – angemerkt: »Die vorgeschlagene Beteiligungsregel [...] verzichtet aber auf eine nähere Ausgestaltung [...] im Gesetz, da der Gesetzgeber sich bei der Stellungnahme zu solchen Fragen Zurückhaltung auferlegen und die weitere Klärung der Rechtslehre und Rechtsprechung überlassen muss.« Ähnlich lautet eine weitere Begründung des Bundesjustizministeriums aus dem Jahr 1962. Siehe Claus Roxin, *Täterschaft und Tatherrschaft*, 8., überarb. Aufl., Berlin: Walter de Gruyter Verlag, 2006, S. 558.

bekannt wurde, willig und mit besonderem Eifer durchgeführt hätte« (Urteil I, Bl. 162).

Nach der Überzeugung des Gerichts hatte die Beweisaufnahme nicht zweifelsfrei und mit der erforderlichen Sicherheit ergeben, dass Krumeys von Anfang an Kenntnis vom Vernichtungsplan gehabt habe. Obgleich das Gericht davon ausging, der Angeklagte habe bereits seit 1942 (Urteil I, Bl. 89) davon gewusst, dass Auschwitz eine Stätte des Massenmords an den europäischen Juden war und darüber hinaus auch gewusst habe, dass die Transporte aus Ungarn in Auschwitz endeten, gelangte es zu der Auffassung, dass Krumeys »die Kenntnis über das Ziel und den Zweck der Judentransporte aus Ungarn« (Urteil I, Bl. 93) erst im Verlauf der Deportationen erlangte.

Krumeys »Beihilfehandlung im Rahmen des Gesamtgeschehens« maß das Gericht, immerhin war er Eichmanns Stellvertreter in Budapest gewesen, »keine erhebliche, eher eine verhältnismäßig geringe Bedeutung« (Urteil I, Bl. 174)³³ bei. Fünf Jahre Zuchthaus hielt es deshalb »für eine dem Ausmaß der Schuld des Angeklagten gerechte Sühne«.³⁴ Die Untersuchungshaft wurde dem Angeklagten angerechnet und Krumeys war wenige Tage nach der Urteilsverkündung (3. Februar 1965) ein freier Mann.

Im Fall Hunsche erkannte das Schwurgericht weder den Vorwurf des Mordes noch den der räuberischen Erpressung als bewiesen an und sprach den Angeklagten aus Mangel an Beweisen frei.

Staatsanwaltschaft, Nebenklage³⁵ und Verteidigung legten Revision gegen das Urteil ein, die vor dem Bundesgerichtshof aus verschiedenen Gründen, auf die ich in der Kürze der Zeit nicht eingehen kann, Erfolg hatte.³⁶

Neuverhandlung gegen Krumeys und Hunsche (11. Juni 1968 – 29. August 1969)

³³ HHStA, Abt. 461, Nr. 33569, Bl. 6921 (Binnenpaginierung, Bl. 174).

³⁴ HHStA, Abt. 461, Nr. 33569, Bl. 6923 (Binnenpaginierung, Bl. 176).

³⁵ Revision Ormonds vom 3.2.1965, HHStA, Abt. 461, Nr. 33569, Bl. 7001.

³⁶ Revision der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung vom 4.2.1965, HHStA, Abt. 461, Nr. 33569, Bl. 7002–7002.

Gut drei Jahre nach dem 1. Urteil kam es vor dem Landgericht Frankfurt am Main zur Neuverhandlung. Unter Vorsitz von Landgerichtsrat Werner Hummerich³⁷ wurde in 113 Sitzungen die Sache von Grund auf neu aufgerollt. Sie erinnern sich: Der erste Prozess hatte 60 Verhandlungstage lang gedauert. Die beiden Angeklagten hatten dieselben Verteidiger wie im vorausgegangenen Verfahren.³⁸ 103 Zeugen wurden vernommen, im 1. Prozess waren es 50 gewesen, und viele Urkunden (Dokumente) als Beweismittel herangezogen.

Die bessere Beweislage führte zu einem Beweisergebnis, das von dem des ersten Verfahrens erheblich abwich. Im 1. Prozess war Krumeys Tätigkeit als Leiter der Umwandererzentrale (UWZ) in Litzmannstadt/Łódź nicht näher untersucht worden. Gerade aber hier setzte die Beweisaufnahme im Verfahren 1968/69 an. Umfangreiche Recherchen des Gerichts im »Archiv des Auswärtigen Amts, dem Bundesarchiv in Koblenz und dem Militärarchiv in Freiburg« (Urteil II, Bl. 135)³⁹ förderten Dokumente zutage, die Krumeys in Litzmannstadt als einen Akteur zu erkennen gaben, der die »nationalsozialistische Rassenlehre« (ebd., Bl. 111; siehe auch ebd. Bl. 10) mit Überzeugung vertrat und gegenüber Polen und Juden bis zu seiner Abkommandierung nach Ungarn im Frühjahr 1944 ein williger und mit einverständlichem Eifer agierender Vollstrecker der verbrecherischen Befehle der Staatsführung war. Die Dokumente bewiesen Krumeys sichere Kenntnis von Auschwitz als Mordstätte, sie belegten auch sein Wissen um die wahre Bedeutung der Tarnbezeichnung »Sonderbehandlung« (Urteil II, Bl. 22 f.).

³⁷ Hummerich (*1913); Beisitzer waren LGR Heinrich Becker (*1933) und AGR Kaspar Amthor (*1927).

³⁸ RA Hanns Schalast unterstützte Schmidt-Leichner, RA Rainer Eggert (*1931) Laternser und Steinacker.

³⁹ Siehe die Reisekostenrechnungen für die drei Richter Werner Hummerich, Heinrich Becker und Kaspar Amthor. Ersatzrichter Jürgen Wolfgang Franz machte zum Zweck von Zeugenvernehmungen Dienstreisen nach Israel, Österreich und Ungarn. Im Nachlass Hummerich findet sich ein Typoskript von Hummerichs mündlicher Urteilsbegründung, in der es mit Blick auf die Tätigkeit des Gerichts heißt: »Das Ergebnis war eine Hauptverhandlung von über 14 Monaten, in der 103 Zeugen vernommen wurden. Daneben wurden Zeugen in Deutschland durch den beauftragten Richter vernommen, das Schwurgericht tagte in Hannover, in Bonn, in Bad Reichenhall und in Augsburg. Im Ausland wurden Vernehmungen durchgeführt, in Israel, Österreich und Ungarn.« (NL Hummerich, Archiv Fritz Bauer Institut)

Auch in Budapest erwies sich Krumej nach Auswertung der Urkunden und nach Zeugenangaben als von der NS-Rassenideologie beseelter Akteur. Sein festgestelltes Verhalten den Juden gegenüber führte das Gericht zu der Überzeugung, dass »der nationalsozialistische Rassenhaß [...] seinen Vorstellungen« entsprach und er mit Eifer bestrebt war, ihn zu realisieren (ebd., Bl. 139).

Die in Archiven geschöpften Quellen überführten Krumej mithin als fanatischen Weltanschauungskämpfer.

Im Unterschied zum Gericht von 1965 hatten die Richter vier Jahre später keinen Zweifel daran, dass Krumej im März 1944 von Anfang an wusste, zu welchem Zweck das aus »Judenspezialisten« gebildete Sondereinsatzkommando Eichmann nach Budapest geschickt worden war (Urteil II, Bl. 96 f.).

Da das Gericht im Verlauf der Beweisaufnahme dazu tendierte, Krumej als Mittäter und nicht als Gehilfen zu qualifizieren, ihm somit eine lebenslange Haftstrafe drohte, wurde der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte Ende Januar 1969, gut ein halbes Jahr nach Prozessbeginn, in Untersuchungshaft genommen.

Das Gericht qualifizierte ihn als »Mittäter«, der sich die von der NS-Führung befohlenen Taten zu eigen gemacht hatte.⁴⁰ Überzeugt von der vorgeblichen »Schädlichkeit und Minderwertigkeit« der Juden, hielt er »grundsätzlich die Deportation und den endlichen Tod der Juden für notwendig und wünschenswert« (Urteil II, Bl. 99).

Rassenhass war nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein niedriger Beweggrund. Eines der für den Tatbestand des Mordes erforderlichen Merkmale sah das Gericht somit als erfüllt an. Lebenslanges Zuchthaus für Krumej lautete deshalb die Strafe.

Krumejs Verteidiger reichte mit großer Verspätung am 12. Januar 1972 seine Revisionschrift ein.⁴¹ Der Generalbundesanwalt beantragte am 17. Oktober 1972 jedoch, diese als unbegründet zu verwerfen.⁴² Der

⁴⁰ HHStA, Abt. 461, Nr. 33592 (Binnenpaginierung, Bl. 141).

⁴¹ Revisionsbegründung von RA Schalast vom 12.1.1972, HHStA, Abt. 461, Nr. 33594 (Bd. LVIII d.A.), Bl. 21–36.

⁴² Antrag des Generalbundesanwalts vom 17.10.1972, HHStA, Abt. 461, Nr. 33594 (Bd. LVIII d.A.), Bl. 54–64.

Bundesgerichtshof folgte ihm mit Beschluss vom 17. Januar 1973, änderte jedoch die Zuchthausstrafe in eine lebenslange Freiheitsstrafe um.⁴³ Das Urteil war somit rechtskräftig.

Krumeys Strafvollstreckung wurde mit Beschluss des OLG FFM vom 7. April 1976 unterbrochen und der Strafgefangene aus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt entlassen.⁴⁴ Die angeordneten amtsärztlichen Untersuchungen hatten ergeben, dass Krumeys schlechter Gesundheitszustand eine Fortsetzung der Strafvollstreckung nicht zuließ. Eichmanns einstiger Stellvertreter lebte noch fünfeinhalb Jahre und verstarb am 27. November 1981 im Alter von 76 Jahren in der Nähe von Köln (Erfstadt).

Eine Anmerkung zum Schluss: Ein mutiger, bewundernswerter und zugleich umstrittener Mann, der Zionist Rezsö Kasztner, hat Krumeys Ehefrau Margarete im Oktober 1947 aus Nürnberg einen Brief geschrieben.⁴⁵ Kasztner, der auf dem Weg nach Palästina war, hatte keine Veranlassung, Legenden in die Welt zu setzen und die in Nürnberg versammelten Siegermächte an der Strafverfolgung der sogenannten Kriegsverbrecher zu hindern. Der gescheiterte Judenretter Kasztner schrieb, Krumeys sei ihm und anderen bei seinem »Rettungswerk [...] behilflich« gewesen.

Wenn Kasztner Krumeys vor einer Auslieferung nach Polen oder nach Ungarn bewahren wollte, weil seiner Auffassung nach in diesen Ländern kein rechtsstaatliches Verfahren garantiert war, so hat er gewiss nicht unrecht gehabt.

Doch wir müssen uns fragen, ob die wenigen Juden großherzig gewährte Hilfe, die gar nicht in Abrede zu stellen ist, die Mitwirkung an den Deportationen aufwiegt. Im 1. Urteil gelangte das Gericht zu dem Schluss,

⁴³ Beschluss des BGH vom 17.1.1973 (2 StR 186/72), HHStA, Abt. 461, Nr. 33594 (Bd. LVIII d.A.), Bl. 82, ebenso ebd., Bl. 91. In Deutschland wurde die Zuchthausstrafe im Zuge der Großen Strafrechtsreform durch das erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.6.1969 – neu bekanntgemacht am 2.1.1975 – abgeschafft. Siehe *Bundesgesetzblatt I* 1975, S. 1. Die Zuchthausstrafe sieht im Gegensatz zur Freiheitsstrafe verschärfte Haftbedingungen, wie zum Beispiel harte körperliche Arbeit, vor.

⁴⁴ Beschluss des OLG Frankfurt am Main vom 7.4.1976, HHStA, Abt. 502, Nr. 6197.

⁴⁵ Siehe Brief von Rezsö Kasztner (Genf) an Margarethe Krumeys vom 6.10.1947 (Goddelsheim), Hülle, (HHStA, Abt. 461, Nr. 33547, Bd. XVII, Bl. 2930 sowie die in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* vom 28.10.1964 abgedruckte dpa-Meldung.

dass Krumeys »Hilfsfälle« (Urteil I, Bl. 164) zeigten, dass er »in Bezug auf die Judenvernichtung nicht der willige und eifrige Befehlsempfänger war«. Ganz anders das Gericht im Urteil von 1969. Dass Krumeys »einzelnen Juden Erleichterungen verschaffte, ja sogar ihnen zur Rettung verhalf« (Urteil II, Bl. 139), konnte die feste Überzeugung des Gerichts »von der Grundeinstellung des Angeklagten« (ebd.) nicht beeinflussen. Um es zu wiederholen: Dem Schwurgericht im 2. Prozess zufolge waren Krumeys Handlungen sowohl in Polen als Leiter der Umwandererzentrale als auch in Budapest vom »nationalsozialistischen Rassenhaß« bestimmt.